Durchschrift

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeister
Am Magnusplatz 30
48351 Everswinkel

nachrichtlich per Email an den
Landrat des Kreises
48207 Warendorf

19. Dezember 2014

Aktenzeichen:
32

Auskunft erteilt:
Fr. Lohrengel-Goeke

Durchwahl:
411-1753
Telefax: 411-2525
Raum: 309 a
E-Mail:
jutta.lohrengel-goeke
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC : WELADEDD

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel
Baugebiet Königskamp II

Ihre Anfrage gem. § 34 LPlG vom 26.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Everswinkel beabsichtigt mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Erweiterung der Wohnbauflächen im Ortsteil Alverskirchen zu schaffen.

Für Alverskirchen - als sogenannter Ortsteil unter 2.000 Einwohner - stellt der Regionalplan Münsterland keine Siedlungsbereiche, sondern einen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Der Regionalplan formuliert als übergreifendes raumordnerisches Ziel, dass die Kommunen ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht, sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten haben. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung (Ziel 1.1)

Das o.g. Ziel wird ergänzt durch den Grundsatz, der besagt, dass Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und der Betriebe ausrichten sollen. Dabei sind die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz findet sich inhaltlich sowohl im Regionalplan Münsterland (Grundsatz 8.4) wie auch im Erarbeitungsentwurf des Landesentwicklungsplanes NRW (Ziel 6.2-3)

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 18. Oktober 2013 in einem Normenkontrollverfahren zu einem Bebauungsplan die Anforderungen an Begründung und Nachweis des Flächenbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung beschrieben (OVG Münster, Urteil vom 18.10.2013 - 10 D 4/11.NE).

Für die Beurteilung des OVG Münster war das folgende Ziel der Raumordnung des zwischenzeitlich fortgeschriebenen Regionalplans maßgeblich: „In den im Freiraum gelegenen, zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern soll

sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe ausrichten."

Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans sind die Inhalte dieses Ziels als Grundsatz 8.4 in den Regionalplan Münsterland aufgenommen und offener formuliert worden (sieh oben). Während Ziele der Raumordnung Normcharakter haben und bindend im nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu beachten sind, stellen Grundsätze Direktiven für nachfolgende Abwägungsentscheidungen dar und sind somit im Zuge einer sachgerechten Abwägung überwindbar.

Da sich die grundsätzlichen Aussagen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht geändert haben, sollte sich Begründung und Darstellung der FNP-Änderung an die vom OVG Münster geforderten Begründungen und Nachweise orientieren.

Die Gemeinde Everswinkel hat eine Bedarfsermittlung beauftragt, die unter Berücksichtigung der im OVG-Urteil genannten Anforderungen den konkreten Bedarf für den Wohnungsneubau im Ortsteil Alverskirchen ermittelt hat. Das zur Bedarfsermittlung in Alverskirchen vorgelegte Gutachten und die ergänzenden Erläuterungen sind in seinem Aufbau und seinen Annahmen vor dem Hintergrund der vielfältigen Probleme bei kleinräumigen Prognosen bzw. Modellrechnungen aus Sicht der BR Münster methodisch nachvollziehbar und plausibel. Lediglich die angenommene Bleibequote sollte in der Flächennutzungsplanänderung näher begründet werden.

Diese Bedarfsprognose ist Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Darstellung und Begründung basieren auf dem ermittelten Bedarf. Die Begründung sollte hinsichtlich der Bleibequote ergänzt werden. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung und Nachverdichtung wurden in die Planung einbezogen. Der Ortsteil Alverskirchen hat mit einer Bevölkerung von knapp unter 2000 EW eine gut ausgebaute Infrastruktur. Ziele der Freiraumstruktur sind von der angestrebten Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass die geplante 34. Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Lohrengel-Goeke)